



STAATSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT,
VÖLKERRECHT UND EUROPÄISCHE INTEGRATION
Univ.-Prof. Dr. Herm.-J. Blanke



Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses B.A.

Leitlinien zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im In- oder Ausland erbracht wurden

1. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der Universität Erfurt an deutschen oder an ausländischen Hochschulen erbracht haben, obliegt im Rahmen der Staatswissenschaftlichen Fakultät ausschließlich dem zuständigen Prüfungsausschuss (B.A./M.A.). Aus dieser Konzentration des Verfahrens folgt, dass Anträge auf Anerkennung solcher Leistungen allein beim Prüfungsausschuss gestellt werden können. Die Anträge sind bei der Sachbearbeitung im Dekanat der Staatswissenschaftlichen Fakultät einzureichen oder postalisch zuzuleiten (siehe Muster). Da die Anträge *im Original* vorzulegen sind, ist eine Übermittlung auf elektronischem Weg ausgeschlossen. Ein vorheriges Beratungsgespräch mit dem Ausschussvorsitzenden ist nicht erforderlich.

2. Der Prüfungsausschuss B.A. der Staatswissenschaftlichen Fakultät weist darauf hin, dass die Äquivalenz der an europäischen Universitäten erworbenen **ECTS-Punkte** (Erasmus) mit den im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen dieser Fakultät beantragten Leistungspunkten in Form der *Summe* aller anlässlich eines Studiums im europäischen Ausland beantragten Leistungspunkte geprüft wird. Ein Leistungspunkt entspricht nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Erfurt *drei*ßig Arbeitsstunden (pro Semester). Von dem Ziel geleitet, alle an europäischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen anzuerkennen, werden ECTS-Punkte in die von den Studien- und Prüfungsordnungen der Staatswissenschaftlichen Fakultät ausgewiesenen Leistungspunkte nach einem faktorbasierten Modell umgerechnet. Über alle eingebrachten ECTS-Punkte hinweg wird auf der Grundlage des *vor* dem ausländischen Studienaufenthalt abgeschlossenen Learning Agreement (Ziff. 3) der infolge der Mobilität sowie des Trainierens des Artikulationsvermögens und der Ablegung einer Prüfung in einer fremden Sprache entstandene zeitliche Mehraufwand durch den Umrechnungsfaktor 1,15 berücksichtigt. Damit wird bei Nachweis von mehr als 5 ECTS-Punkten eine Zahl von Leistungspunkten anerkannt, die um höchstens 15 Prozent höher liegt als die im Ausland erreichte Zahl an ECTS-Punkten. Bei diesem Umrechnungsmodell ist berücksichtigt, dass die nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Staatswissenschaftlichen Fakultät anerkennungsfähige Zahl von Punkten durch die Ziffer 3 teilbar sein muss.

Daraus ergibt sich bspw., dass beim Nachweis von 8 ECTS-Punkten 9 Leistungspunkte, beim Nachweis von 10 ECTS-Punkten 12 Leistungspunkte, beim Nachweis von 13 ECTS-Punkten 15 Leistungspunkte und beim Nachweis von 18 ECTS-Punkten 21 Leistungspunkte anerkannt werden können (**Anlage**).

3. **Alle** für das Auslandssemester abzuschließenden **Learning Agreements** sind als *Originaldokumente* samt den Anlagen gemeinsam bei der *Sachbearbeitung* des BA-Prüfungsausschusses im Dekanat der Fakultät einzureichen, um eine Gesamtprüfung zu ermöglichen. Die Einreichung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters

persönlich oder postalisch zu erfolgen, auf welches das Auslandsstudium folgen soll. In dem Formular (Intranet) muss angegeben werden, für welche (Teil-)Module der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Staatswissenschaftlichen Fakultät die an ausländischen Hochschulen erbrachten Lehrveranstaltungen anerkannt werden sollen. Die Antragstellerin/der Antragsteller sollte, wenn schon vorhanden, die jeweiligen Kursbeschreibungen beifügen. Dies kann auch in Form einer PDF-Datei erfolgen, aber nicht mittels eines Links, da die Angaben dann nur schwer auffindbar sind. In jedem Fall muss es sich um eine Dokumentation der ausländischen Hochschule handeln.

Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums kein abgeschlossenes Learning Agreement dokumentieren kann, trifft sie/ihn das Risiko einer unzureichenden Umrechnung der im Ausland erworbenen Leistungspunkte. Sofern das Lehrangebot einer ausländischen Universität vor dem Antritt des Auslandsstudiums nicht zu ermitteln ist, ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, von ihrem/seinem ausländischen Studienort aus unverzüglich die von ihr/ihm belegten oder geänderten ausländischen Lehrveranstaltungen mit dem Ziel des nachträglichen Abschlusses bzw. der nachträglichen Änderung des Learning Agreement schriftlich anzuzeigen und insoweit eine Genehmigung einzuholen. Im Fall einer Abweichung des „Transcript of Records“ vom Learning Agreement obliegt es dem Antragsteller zu begründen, warum er die Anrechnung einer höheren Zahl von Leistungspunkten geltend macht.

Zu den Formularen:

Für ein Studium in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist beim Abschluss des Learning Agreement ein anderes Formular zu verwenden als für Studienorte außerhalb der Union. Mit Blick auf einen Mitgliedstaat der EU vgl. die folgende Quelle:

https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Hauptseiten/International/Outgoing/UE_LA_part1_before-the-mobility.docx

Mit Blick auf Universitäten außerhalb der Union vgl.:

<https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Hauptseiten/International/Outgoing/LearningAgreement-NonEU.docx>

Über die Einzelheiten des Abschlusses eines Learning Agreement sind Hinweise des Internationalen Büros unter <https://www.uni-erfurt.de/international/ins-ausland/studium-im-ausland/ihr-weg-ins-auslandsstudium/learning-agreement/-/anerkennung> erhältlich.

4. Einem Antrag auf Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist hinzuzufügen:

- a) die Immatrikulationsbescheinigung des Antragstellers,
- b) die Anerkennungs-Bescheinigung (Bachelor-Studiengang), deren Teil A vom Studierenden auszufüllen ist. Es sind – auf Ersuchen der Abteilung Studium und Lehre – möglichst Original-Bescheinigungen (farbig) zu verwenden, die unter der Adresse <https://sulwww.uni-erfurt.de/PublicServices/PruefungsAngelegenheiten/Formulare.aspx> heruntergeladen werden können. Die Ausfüllung des Bogens muss vom Antragsteller sowie von allen ansonsten tätig werdenden Stellen in blauer Schrift erfolgen (zur Unterscheidung von Original und Kopie);
- c) eine schriftliche Begründung in Form eines an den Prüfungsausschuss gerichteten Anschreibens, in dem darzulegen ist, auf welche Veranstaltung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Staatswissenschaftliche Fakultät die genau zu bezeichnende, auswärtige Lehrveranstaltung angerechnet werden soll. Dabei ist die Nummer des Erfurter Moduls anzugeben, auf das die

Anrechnung erfolgen soll (Muster in der Anlage). Soweit es nach der Studien- und Prüfungsordnung der Staatswissenschaftlichen Fakultät keine entsprechende Lehrveranstaltung gibt, ist ein vergleichsweise einschlägiges Modul (nach Maßgabe der „Äquivalenz“) ersatzweise zu benennen. Ferner sind bei der Einreichung von Studien- und Prüfungsleistungen der zeitliche Aufwand bei der Vorbereitung der Leistung und die Dauer der Prüfung(en) zu dokumentieren (mit Anlagen);

- d) den Notenausdruck („Transcript of Records“), der bei Prüfungsleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU neben der Note regelmäßig auch Auskunft über die ECTS-Punkte gibt (in Kopie);
- e) die notwendigen Unterlagen (in der Regel die Lehrveranstaltungsbeschreibungen), die die Zahl und die Dauer der Prüfungen dokumentieren; auch insoweit *muss* es sich um Dokumentationen der ausländischen Hochschule handeln;
- f) bei Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands im Rahmen eines an der Universität Erfurt absolvierten Studiums erbracht wurden, das „Learning Agreement“, welches vor Antritt des ausländischen Studiums abzuschließen ist (Ziff. 3).

5. Bei der **Umrechnung von Noten**, welche in einem Auslandssemester erbracht wurden, kommt den dort vergebenen, nationalen Noten der Vorrang zu. Eventuell zusätzlich im Transkript aufgeführte ECTS-Noten können als bloß relative Noten nicht in Noten im Sinne der Rahmenprüfungsordnung B.A. der UE umgerechnet werden. Die konkrete Umrechnung erfolgt anhand der Bayerischen Formel.

6. Die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geltende Konzentrationsmaxime hindert Studierende nicht daran, vor der Antragstellung entsprechende **Beratungsangebote** seitens des Mentors oder des fachlich zuständigen Dozenten in Anspruch zu nehmen. Eine solche Beratung wird dringend empfohlen, ist aber rein informell, sodass das Anerkennungsverfahren auf diesem Weg nicht eingeleitet werden kann.

Bei *ausländischen Studienaufenthalten* ist die Besprechung der geplanten Lehrveranstaltungen mit dem Mentor/Studienrichtungsbeauftragten des entsprechenden Austauschprogramms spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters, auf welches das Auslandssemester folgt (ausnahmsweise während des begonnenen Studienaufenthalts) *verpflichtend*. Ein bereits vorgelegtes Learning Agreement ist nach Antritt eines Studienaufenthalts bei substantziellen Änderungen mittels des [Änderungsformulars](#) anzupassen. Hierzu muss eine erneute Absprache mit den zuständigen Stellen erfolgen. Wird eine solche Beratung nicht in Anspruch genommen, kann sich dies im Anerkennungsverfahren gegebenenfalls nachteilig auswirken (Ziff. 3).

Das beschriebene Verfahren garantiert Praktikabilität, Transparenz und vor allem eine faire Behandlung aller Antragsteller im Zeichen von Chancengleichheit.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses B.A.